Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/4 11Os90/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1985

Norm

StPO §41 Abs3
StPO §393a Abs1

Rechtssatz

Ein Anspruch des freigesprochenen Angeklagten auf einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers gemäß § 393 a StPO ist immer dann ausgeschlossen, wenn der Angeklagte zufolge Wirksamkeit der Bestimmung des § 41 Abs 2 StPO die Verteidigungskosten, sei es auch im Fall der Bestellung eines Offizialverteidigers gemäß§ 41 Abs 3 StPO, nicht zu tragen hat.

Entscheidungstexte

- 11 Os 90/85
  Entscheidungstext OGH 04.06.1985 11 Os 90/85
  Veröff: SSt 56/41 = EvBl 1986/36 S 120 = RZ 1986/7 S 12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0098055

Dokumentnummer

JJR_19850604_OGH0002_0110OS00090_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at